

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 9. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen), (Amtsblatt 2014, S. 75 ff.)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), § 96 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236), und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Osnabrück betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. September 2009. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Osnabrück Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie deren weitere Behandlung im Klärwerk wird nach der jeweils abgefahrenen und behandelten Menge erhoben. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus

- Kosten der Abfuhr und
- Behandlungskosten im Klärwerk einschließlich anteiliger Gemein- und Verwaltungskosten.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr des

- Inhalts aus abflusslosen Gruben und
- Schlammes aus Kleinkläranlagen

sowie dessen weitere Behandlung im Klärwerk wird jeweils gesondert ermittelt.

- (3) Die Gebühren werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Osnabrück durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer(-in) des Grundstücks, das an die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue(n) Verpflichtete(n) über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Osnabrück entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Osnabrück schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen ist Erhebungszeitraum der jeweilige Teil des Kalenderjahres (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht der Gebührenanspruch mit dem Ende der Gebührenpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese ohne weiteres entleert werden können.

Dem Beauftragten der Stadt Osnabrück ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus die-

ser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Osnabrück das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 4. Dezember 1984 außer Kraft.